

# Friedhofsgebührenordnung

Die Katholische Kirchenstiftung **Mariä Himmelfahrt** in **84051 Essenbach** erlässt gemäß § 31 der Friedhofsordnung vom **26.07.2005** folgende Friedhofsgebührenordnung:

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Kirchenstiftung als Träger des Friedhofs in **Essenbach**, erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Gebührenschuldner ist
- a) wer den Auftrag an die Kirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
  - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührensorderungen ist unzulässig.

- (3) Der Friedhofsträger erhebt
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 3),
  - c) Friedhofsinstandhaltungsgebühren (§ 4),
  - d) sonstige Gebühren für besondere Leistungen (§ 5).
- (4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

- (5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

## § 2 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt **je nach Lage des Grabes im**

### 1. Alten Teil des Friedhofs

#### Laut Friedhofbelegungsplan (Bereich)

|          |                        | Einzelgrabstätte/Doppelgrabstätte |                     |
|----------|------------------------|-----------------------------------|---------------------|
| <b>A</b> | <b>West und Ost</b>    | <b>9,00 €/Jahr</b>                | <b>18,00 €/Jahr</b> |
| <b>B</b> | <b>Mitte</b>           | <b>12,50 €/Jahr</b>               | <b>25,00 €/Jahr</b> |
| <b>C</b> | <b>Kreuzabteil</b>     | <b>15,00 €/Jahr</b>               | <b>30,00 €/Jahr</b> |
| <b>D</b> | <b>Eingangsbereich</b> | <b>19,00 €/Jahr</b>               | <b>38,00 €/Jahr</b> |

### 2. Erweiterten Teil des Friedhofs

#### Einzelgrabstätte/Doppelgrabstätte

|           |                                  |                                    |
|-----------|----------------------------------|------------------------------------|
| <b>a)</b> | <b>Eingangs- u. Urnenbereich</b> | <b>17,00 €/Jahr / 34,00 €/Jahr</b> |
| <b>b)</b> | <b>Übrige Bereiche</b>           | <b>14,50 €/Jahr / 29,00 €/Jahr</b> |

**Sofern Streifenfundamente zur Errichtung von Grabmälern (Grabsteinen) vorhanden sind, werden einmalig 80,00 € für eine Einzelgrabstätte und 160,00 € für eine Doppelgrabstätte erhoben.**

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.

(3) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 8 Friedhofsordnung) im voraus zu entrichten.

Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im voraus zu entrichten (vgl. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung).

**Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € erhoben.**

Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

**(4) Auch bei Urnenbeisetzungen gelten die unter Abs. 1 aufgeführten Gebührensätze.**

## § 3 Bestattungsgebühren

(1) Für die im Zusammenhang mit einer Bestattung geleisteten Arbeiten im Sinne dieser Friedhofsordnung, d.h. für die Arbeiten ab Anlieferung der Leiche im Friedhof einschließlich der anschließenden Bestattung, werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

|  |                 |
|--|-----------------|
| <b>a) Grabaushebung und –schliessung</b>   |                 |
| - flach  | <b>150,00 €</b> |
| - tief   | <b>175,00 €</b> |
| - Tieferlegung   | <b>200,00 €</b> |
| <b>b) Trägerlohn je Träger</b>   | <b>35,00 €</b>  |
| <b>c) Leichenfrau</b><br>(Organisation von Trägern, Ministranten, Mesner,<br>Organist, Kreuzträger, Steinmetz, Reinigung des<br>Leichenhauses) | <b>70,00 €</b>  |
| <b>d) Läuten im Leichenhaus</b>  | <b>8,00 €</b>   |
| <b>e) Kreuzträger</b>  | <b>8,00 €</b>   |
| <b>f) Benutzung des Leichenhauses</b>  | <b>60,00 €</b>  |

Mit diesen Gebühren werden die von der Friedhofsverwaltung geleisteten Bestattungsarbeiten vergütet. Weitere Leistungen Dritter sowie die Kosten für die kirchlich-liturgischen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.

- (2) Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Personen in einer Grabstätte können die Gebühren ermäßigt werden.
- (3) Wird eine Leiche zwar zum kirchlichen Friedhof gebracht, jedoch auswärts bestattet, so ermäßigt sich die Bestattungsgebühr nach Abs. 1 um die Hälfte.

**fallen folgende Gebühren an:**

|   |                |
|---|----------------|
| <b>a) für die Tätigkeiten der Leichenfrau</b> | <b>40,00 €</b> |
| <b>b) Benutzung des Leichenhauses</b>         | <b>60,00 €</b> |

#### **§ 4 Friedhofsinstandhaltungsgebühren**

**Entfällt**

#### **§ 5 Sonstige Gebühren**

- (1) An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für
- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| a) schriftliche Auskünfte                 | <b>gemäß Gebührensatz Pfarrbüro</b> |
| b) Ausstellen von Urkunden                | <b>gemäß Gebührensatz Pfarrbüro</b> |
| c) Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen |                                     |
| – während der Ruhezeit                    | <b>gemäß Aufwand,</b>               |
| – nach Ablauf der Ruhezeit                | <b>gemäß Aufwand.</b>               |
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen

Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom **01.01.1998** außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung **Essenbach** hat in ihrer Sitzung vom **26.07.2005** vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Essenbach, den .....

.....  
Stefan Heindl, Pfarrer  
Kirchenverwaltungsvorstand

.....  
Ludwig Schmidbauer  
Kirchenpfleger

*Siegel*

Vorstehende, von der Kirchenverwaltung **Essenbach** am 26.07.2005 beschlossene, Friedhofsgebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Regensburg, den .....

Bischöfliche Finanzkammer

.....  
Prälat Robert Hüttner  
Bischöflicher Finanzdirektor

*Siegel*

## Bekanntmachungsvermerk

- Die Friedhofsgebührenordnung wurde durch Anschlag an einer Tafel am Friedhof bekanntgemacht.  
Der Tag des Beginns der Bekanntmachung: .....
- Die Friedhofsgebührenordnung wurde im Pfarramt niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an einer Tafel am Friedhof und durch Mitteilung im Pfarrbrief, Gemeindeblatt, in der örtlichen Tagespresse\* bekanntgegeben.  
Tag des Anschlags ....., der Mitteilung .....  
(Der Anschlag soll mindestens 14 Tage angeheftet bleiben).
- Zusätzlich sind weitere Bekanntmachungen erfolgt:
- ◆ Anschlag am Schwarzen Brett der Pfarrei, der politischen Gemeinde\*  
am .....
  - ◆ Veröffentlichung im Pfarrbrief am ..... oder Gemeindeblatt\*  
am .....

Essenbach, den .....

Katholisches Pfarramt

.....  
Stefan Heindl, Pfarrer  
Kirchenverwaltungsvorstand

.....  
Ludwig Schmidbauer  
Kirchenpfleger

**\* Nichtzutreffendes streichen.**